

## Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...  
beschliesst:

### I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

#### Art. 1 Abs. 1 lit. c

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

- c) **von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden,**

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer **gemäss Artikel 99** gilt als einfache Kantonssteuer (...).

<sup>2</sup> Der Grosse Rat **bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:**

- a) **für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;**  
b) **für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;**  
c) **für die Zuschlagssteuer nach dem Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich<sup>1)</sup>;**

---

<sup>1)</sup>BR 730.200

- d) für die Kultussteuer; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent;
- e) für die Quellensteuern der Gemeinden;
- f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Die Differenz der Steuerfüsse nach Absatz 2 Litera a und Litera b darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.

<sup>5</sup> Bisheriger Absatz 6

<sup>6</sup> Aufgehoben

#### Art. 4 Abs. 1

<sup>1</sup> Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005<sup>1)</sup> um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l (...), Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1 000 Franken aufzurunden.

#### Art. 15 Abs. 3

<sup>3</sup> Aufgehoben

#### Art. 36 lit. l und m

Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichti-

---

<sup>1)</sup> Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte

gen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden.

- m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die: Zahlungen an politische Parteien
- im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup> über die politischen Rechte eingetragen sind,
  - im kantonalen Parlament vertreten sind, oder
  - im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

**Art. 64 Abs. 1 und 3 sowie Marginalie**

<sup>1</sup> Die Vermögenssteuer beträgt

2. Steuersätze  
(...)

1,0‰ für die ersten	Fr.	70 000.–,
1,2‰ für die weiteren	Fr.	42 000.–,
1,5‰ für die weiteren	Fr.	42 000.–,
1,6‰ für die weiteren	Fr.	56 000.–,
1,7‰ für die weiteren	Fr.	70 000.–,
1,95‰ für die weiteren	Fr.	140 000.–,
2,25‰ für die weiteren	Fr.	<b>89 100.–,</b>
<b>1,7‰ für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses</b>	<b>Fr.</b>	<b>509 100.–</b>

übersteigt.

<sup>3</sup> Aufgehoben

**Art. 78 Abs. 1 lit. k**

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit

- k) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenom-

---

<sup>1)</sup> SR 161.1

**men sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.**

**Art. 87 Abs. 3**

<sup>3</sup> Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegender Passiveminkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von **8.5** Prozent auf den Gewinnen aus Passiveminkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a.<sup>1)</sup>

**Art. 104 Abs. 1 lit. d**

**d) die quellensteuerpflichtigen Personen innert 8 Tagen seit Aufnahme der steuerbegründenden Tätigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden,**

**Art. 105a Abs. 4 bis 6**

2. Nachträgliche  
ordentliche Ver-  
anlagung und Ta-  
rifkorrektur

<sup>4</sup> **Nach Artikel 98 Absatz 1 besteuerte Personen können die Gewährung von Abzügen verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind.**

<sup>5</sup> **Tarifkorrektur und nachträgliche ordentliche Veranlagung können längstens bis Ende März des dem Steuerjahr folgenden Jahres beantragt werden.**

<sup>6</sup> **Die Regierung kann die nachträgliche ordentliche Veranlagung und die Tarifkorrektur auf andere Quellenbesteuerte ausdehnen, wenn die Rechtsprechung oder internationale Vereinbarungen dies erforderlich machen.**

**Art. 105e**

VI. Gemeinden,  
Landeskirchen,  
Kirchgemeinden

<sup>1</sup> **Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erhobenen Quellensteuern abzüglich die Nettoentschädigung nach Artikel 165a und Artikel 171 Absatz 2 Litera b werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.**

---

<sup>1)</sup>Art. 24 ABzStG; BR 720.015

<sup>2</sup> Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Die Zuweisung an die Kirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchensteuerepflichtigen in der jeweiligen Gemeinde. Die Treffnisse werden periodisch überwiesen.

**Art. 165 Marginalie**

II. Kantonale  
Steuerverwaltung

**1. Allgemeines**

**Art. 165a**

<sup>1</sup> Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

2. Entschädigungen

- a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale;
- b) für die Grundstückgewinnsteuer in einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 1 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern<sup>1)</sup>;
- c) für die Einkommens- und Vermögenssteuern von den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden eine Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern<sup>2)</sup>;
- d) für die Zuschlagssteuer in einer Entschädigung gemäss Artikel 13 Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich<sup>3)</sup>;
- e) für die Kultussteuer in einer prozentualen Entschädigung;
- f) für die Quellensteuern in einer Entschädigung in Prozenten der bezogenen Quellensteuern.

<sup>2</sup> Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.

**Art. 169 Abs. 1 lit. d**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet:

---

<sup>1)</sup> BR 720.200

<sup>2)</sup> BR 720.200

<sup>3)</sup> BR 730.200

- d) **das Register für die quellensteuerpflichtigen Personen zu führen sowie die Quellensteuerpflichtigen nach Artikel 100 zu erfassen und an die kantonale Steuerverwaltung zu melden.**

**Art. 171 Abs. 2 lit. b**

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhält:

- b) **für die korrekte Führung des Quellensteuerregisters und die Meldung nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d eine von der Regierung festzulegende, prozentuale Entschädigung.**

**Art. 171a**

4. Zugriff auf Steuerdaten

**Wo die Gemeinde an den Steuererträgen partizipiert, kann ihr Einsicht in die Steuerakten und im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungs- und Bezugssystems der Kantonalen Steuerverwaltung gewährt werden.**

**Art. 188i**

j. Revision Erbvorbezüge

<sup>1</sup> **Rechtskräftig veranlagte, altrechtliche Erbvorbezüge gemäss Absatz 2 werden in Revision gezogen und die erhobenen Nachlasssteuern werden samt Zinsen erstattet.**

<sup>2</sup> **Altrechtliche Erbvorbezüge sind unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, die vor dem 1. Januar 2001 ausgerichtet wurden und bei denen der Zuwendende den 1. Januar 2008 erlebt hat.**

<sup>3</sup> **Diese Bestimmung findet sinngemäss auch Anwendung für die Gemeindesteuern.**

**Art. 191**

6. Quellensteuererhebung

<sup>1</sup> **Die Quellensteuererhebung geht im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen auf den Kanton über (Jahr n).**

<sup>2</sup> **Die zweite Jahreshälfte beziehungsweise die Sommersaison des Jahres n-1 sind letztmals mit der Gemeinde abzurechnen. Sollte im Jahr n eine monatliche Abrechnung gefordert sein, erfolgt die Abrechnung bis Ende Dezember des Jahres n-1 mit der Gemeinde.**

<sup>3</sup> **Auf den 1. Juli des Jahres n gehen alle noch nicht in Rechnung gestellten oder bezogenen Quellensteuerforderungen auf den Kanton über.**

<sup>4</sup> **Die Entschädigungsregelung folgt der Zuständigkeitsregelung.**

**Art. 192 Marginalie**

7. Ergänzende  
Bestimmungen

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann einzelne Bestimmungen rückwirkend in Kraft setzen.